

Kriegszuschlag zu den direkten Steuern.

Von einem Steuerpolitiker.

Unsere Kriegsfinanzpolitik war bisher im wesentlichen auf die Inanspruchnahme des Kredits basiert, was auf das wohlüberlegte Bestreben zurückzuführen ist, die schon durch den Krieg aus den gewöhnlichen Bahnen hinausgerückte Volkswirtschaft nicht noch den Wirkungen einer Steuererhöhung auszusetzen. Selbst die wichtigste steuerpolitische Maßnahme der Kriegszeit, die Einführung der Kriegsgewinnsteuer, bedeutete im Zeitpunkte der Erlassung keine wirkliche Abkehr von diesem Grundsatz, da es sich hierbei nicht so sehr um eine unmittelbare Stärkung des Staatsschatzes, als vor allem darum handelte, Konjunkturalgewinne, die sonst für die Besteuerung vielfach endgültig verloren gingen, noch zeitgerecht zu erfassen.

Es ist aber klar, daß die Möglichkeit, mit Anleihen das Auslangen zu finden, in dem Maße abnimmt, als sich der Krieg in die Länge zieht, und daß es eine Grenze gibt, über die hinaus die Fortsetzung des bisherigen Systems eine stets eminente Gefahr für die Staatswirtschaft zu werden beginnt. Nicht nur Fachleute, sondern auch die breite Öffentlichkeit hat wohl schon längst gefühlt, daß wir uns dieser Grenze immer mehr nähern, und so wird es denn für niemand eine Ueberraschung sein, daß nach mehr als zweijähriger Dauer des Krieges umfassende steuerliche Maßnahmen getroffen werden. Was die direkten Steuern betrifft, geschieht dies mit der im Reichsgesetzblatt vom 2. September kundgemachten kaiserlichen Verordnung, mit welcher die Einhebung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern angeordnet wird.

Daß die Form von Zuschlägen und nicht ein organischer Ausbau des Steuersystems gewählt wurde, ist unter den jetzigen Verhältnissen wohl selbstverständlich. Insbesondere fehlen derzeit für die Einführung einer Vermögenssteuer nicht nur die persönlichen, sondern in erster Linie auch gewisse sachliche Voraussetzungen. Mit dem durch die zahlreichen Einberufungen stark reduzierten Beamtenstand kann kaum für das laufende Geschäft, das schon durch die Kriegsgewinnsteuer nicht unerheblich vermehrt wurde, das Auslangen gefunden werden. Es wäre aber auch ein meritorischer Fehler, die Grundlagen für eine Vermögenssteuer, die natürlich in einer Vermögensabschätzung bestehen würde, nach den nach oben und unten abnormalen Werten von heute bestimmen zu wollen, ganz abgesehen davon, ob sich die Erhebung mit den zur Verfügung stehenden Kräften überhaupt auch nur mit annähernder Genauigkeit vornehmen läßt.

Mit Ausnahme der Gebäudesteuer und der Besoldungssteuer wird der Kriegszuschlag zu sämtlichen direkten Steuern erhoben werden. Die Freilassung der Gebäudesteuer hat darin ihren Grund, daß es namentlich aus sozialpolitischen Gründen nicht geboten schien, durch eine Erhöhung der Hauszinssteuer einen Anlaß zu Mietzinssteigerungen zu bieten und hiemit das Odium für eine der bellagenswertesten Steuererhöhungen zu übernehmen, vor der wir infolge der anerkanntwertigen Haltung des Hausbesitzes bisher im großen und ganzen verschont geblieben sind. Durch den Wegfall der Hauszinssteuer war von selbst auch die Hausklassensteuer ausgeschaltet, während sich die Befreiung der Besoldungssteuer durch die Erwägung rechtfertigt, daß eine Erhöhung dieser Steuer eine durchaus untunliche Mehrbelastung des Arbeitsverdienens zur Folge haben würde.

Befreiungen innerhalb der einzelnen Steuergattungen können natürlich nur ganz vereinzelt vor, so bei der besonderen Erwerbsteuer (staatliche Betriebe und Oesterreichisch-ungarische Bank) und in gewissem Sinne auch beim Rentabilitätzuschlag (vergleiche weiter unten), endlich bei der Rentensteuer, die zuschlagsfrei bleibt, insofern sie schon jetzt 10 Prozent oder mehr beträgt. Wichtig

ist, daß der Zuschlag zu der im Abzugsweg eingehobenen Rentensteuer nur von den nach Kundmachung der kaiserlichen Verordnung ausbezahlten oder gutgeschriebenen Bezügen eingehoben werden wird.

Die Höhe des Zuschlages ist nach der Steuergattung verschieden, sie beträgt bei der Grundsteuer 80 Prozent, bei der allgemeinen Erwerbsteuer für die I. und II. Klasse 100 Prozent, für die III. und IV. Klasse 60 Prozent, bei der besonderen Erwerbsteuer einschließlich der Zusatzsteuer 20 Prozent, bei der Rentensteuer 100 Prozent, bei der Einkommensteuer, unter Freilassung der Einkommen bis 3000 Kronen, nach der Höhe des Einkommens progressiv abgestuft 15 bis 120 Prozent und bei der Tantiemensteuer 100 Prozent der ordentlichen Gebühr.

Zur besonderen Erwerbsteuer, mit Ausnahme der Zusatzsteuer, wird noch ein Rentabilitätzuschlag eingehoben. Diesem unterliegen nur die in der kaiserlichen Verordnung taxativ aufgezählten Gesellschaften, deren Kreis sich mit den der Kriegsgewinnsteuer grundsätzlich unterliegenden Gesellschaften deckt. Die Höhe des Rentabilitätzuschlages richtet sich nach der Höhe des Rentabilitätsprozents, welcher sich aus dem Verhältnisse zwischen Anlagekapital und Reinertrag berechnet, wobei beide Faktoren bis auf eine geringfügige Abweichung in derselben Weise wie bei der Kriegsgewinnsteuer ermittelt werden. Der Zuschlag beginnt mit 30 Prozent bei einer Rentabilität von über 6 Prozent bis einschließlich 8 Prozent und steigt bei höherer Rentabilität allmählich bis auf 80 Prozent bei einer Rentabilität von über 14 Prozent. Bei einer Erwerbsteuer von beispielsweise Kr. 50.000 und einer Rentabilität der Unternehmung von 12 Prozent würde sonach der Zuschlag 50 Prozent = Kr. 25.000 betragen.

Das große Publikum dürfte insbesondere die Belastung durch den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer interessieren. Ein ungefähres Bild gibt die nachstehende Gegenüberstellung:

Einkommen	Kriegszuschlag	Belastung durch die Einkommensteuer (ohne Junggesellensteuer) in Prozent des Einkommens einschließlich des Kriegszuschlages	
Kronen	Kronen	Bisher	
4.000	9-20	1-53	1-76
10.000	58-50	1-34	2-93
50.000	1263-60	4-21	6-74
100.000	3872-80	4-84	8-71
200.000	11541-—	5-77	11-54
Styminotisches Höchstmaß		6-70	14-74

Die Differenzen sind also absolut und relativ ungleich größer in den oberen Stufen als in den unteren, jedenfalls wird aber das Einkommen des kleinen Mannes nur eine mäßige Mehrbelastung erfahren, indem zum Beispiel noch bei Einkommen von Kr. 6000 nur Kr. 22.50 an Zuschlag zu zahlen sein wird.

Trotz der scheinbaren Willkürlichkeit, mit der die Höhe des Zuschlages bei den einzelnen Steuergattungen festgesetzt ist, ist sofort erkennbar, daß sich die Regierung bei der Festsetzung der Prozentsätze im wesentlichen von zwei Gesichtspunkten leiten ließ, nämlich einerseits Steuerobjekte, die bereits gegenwärtig einer höheren Belastung, wie zum Beispiel bei der besonderen Erwerbsteuer, ausgesetzt sind, entsprechend zu berücksichtigen, andererseits die Höhe des Zuschlages tunlichst nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abzustufen. Am schärfsten ausgeprägt ist das letzte Moment bei der Einkommensteuer, und zwar in einer Weise, daß — nach der bisherigen Einkommensgliederung zu urteilen — gut die Hälfte der Einkommensteuereinzugsätze auf die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als Kr. 100.000 entfallen wird, die in der Gesamtanzahl der Zensiten nur einen verschwindenden Bruchteil bilden. Dagegen mußte man es bei der Renten- und Grundsteuer nach den gegenwärtigen Einrichtungen, die eine Zusammenfassung des

Gesamtertrages entweder überhaupt nicht oder doch nur sehr unvollständig gestatten, bei der Proportionalität bewenden lassen. Bei der Grundsteuer dürfte übrigens auch die Erwägung nicht ohne Einfluß geblieben sein, daß der Katastralreinertrag bekanntermaßen sehr ungleichmäßig eingeschätzt ist, daß daher — um nicht die Differenzen in der Besteuerung noch verschärfen — ein gewisses Maßhalten geboten ist.

Der Zuschlag wird mit Wirksamkeit vom Jahre 1916 bis auf weiteres eingehoben. Insofern die ordentliche Gebühr bereits vorgeschrieben ist, werden die Steuerpflichtigen mit Ausnahme des Rentabilitätzuschlages für das Jahr 1916 keine Zahlungsaufträge erhalten, sondern sich den Zuschlag nach der ordentlichen Gebühr selbst berechnen müssen, was — da es sich um eine einfache Rechenoperation handelt — keine Schwierigkeit bereiten kann. In Zukunft werden sie aber größtenteils auch dieser Mühe entzogen sein, da — insofern für die betreffende Steuerschuldigkeit ein Zahlungsauftrag ergeht, was nur bei der Grundsteuer, der Abzugsrentensteuer und der Tantiemensteuer nicht der Fall ist — nach Wirksamkeitsbeginn der Zuschlag gesondert bekanntzugeben ist.

Die Fälligkeit des Kriegszuschlages mußte wegen der Verschiedenheit der für die ordentliche Gebühr geltenden Termine für das Jahr 1916 bei jeder Steuergattung speziell geregelt werden. Vom Jahre 1917 an wird der Zuschlag mit der ordentlichen Gebühr einzuzahlen sein. In der kaiserlichen Verordnung sind übrigens mehrfache Billigkeitsausnahmen für jene Fälle vorgesehen, in denen die Einhebung zu den allgemeinen für das Jahr 1916 festgesetzten Terminen zu Härten führen könnte, so bei den Zuschlägen zu der im Abzugsweg einzuhaltenden Einkommensteuer von Dienstbezügen, ferner bei der Grund- und allgemeinen Erwerbsteuer. Im administrativen Wege dürften übrigens auch noch in anderen berücksichtigungswürdigen Fällen Erleichterungen bei der Einzahlung gewährt werden.

Von den sonstigen Bestimmungen über den Kriegszuschlag ist nur die Anordnung von größerem Interesse, daß der Zuschlag unter keinen Umständen durch die autonomen Umlagen belastet werden kann, wohl aber bei den nach Wirksamkeitsbeginn der kaiserlichen Verordnung begangenen, nach dem Personalsteuergesetz strafbaren Steuerberheimlichungen und Hinterziehungen in die Strafbasis eingerechnet ist.

Der Ertrag des Zuschlages läßt sich per 1916 mit rund Kr. 200.000.000 annehmen.

Schließlich wurde die kaiserliche Verordnung noch dazu benützt, eine durch die Verhältnisse bedingte Ergänzung der Verjährungsbestimmungen vorzunehmen. Durch den Krieg waren nämlich die Steuerbehörden vielfach nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich (vergleiche die Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 246) gehindert, der Ausübung des Bemessungs- und Einhebungsrechtes die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken. Zur Vermeidung sachlich ganz ungerechtfertigter Steuerfreilassungen schien es daher geboten, die Kriegsjahre aus der Verjährungsfrist auszuschalten. Die Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die Bemessung und Einforderung, nicht auch auf das Strafverfahren.